

Satzung der NORDAKADEMIE

"Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab Jahrgang 09"

NBl. MWV. Schl.-H. Heftnr. 02/2010, S. 11.

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der NORDAKADEMIE: 01. Dezember 2009.

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 24. November 2009 folgende Satzung erlassen:

I Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienziel
- § 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer, Mutterschutz
- § 5 Rückmeldung
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienplan
- § 8 Betriebliche Praktika
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 11 Prüfungszweck
- § 12 Prüfungsorganisation, Anmeldeverfahren
- § 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen

II Prüfungsgrundsätze

- § 14 Prüfungsablauf
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit
- § 17 Prüfungsakten

III Bachelorprüfung

- § 18 Bestandteile, Bestehen
- § 19 Prüfungsformen, Prüfungssprachen
- § 20 Praxisberichte
- § 21 Seminare
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zeugnis
- § 24 Urkunde
- § 25 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 In-Kraft-treten

I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die Studierende, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ab Jahrgang 09 an der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft immatrikuliert sind, ablegen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang setzt
 - die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife und einen
 - Praktikumsvertrag mit einem Kooperationsbetrieb der Hochschulevoraus.
- (2) Die NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft behält sich vor, ein hochschulinternes Auswahlverfahren durchzuführen.
- (3) Es werden keine Studienbewerberinnen oder -bewerber zum Studium zugelassen, die eine Prüfung im selben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben.
- (4) Die Zulassung von Studierenden erfolgt jährlich zum Wintersemester. Die Zahl der Studienplätze wird entsprechend der Kapazitäten der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft jährlich festgesetzt.

§ 3 Studienziel

- (1) Das Studium an der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft soll die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit in einem internationalen Umfeld unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und der Gesellschaft vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit in einem weiterführenden Studium, kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Durch das Studium sollen die Absolventinnen und Absolventen in die Lage versetzt werden, die von der Wissenschaft bereitgestellten Methoden zur Unterstützung des Managementprozesses im Unternehmen kritisch zu hinterfragen und praxisorientiert einzusetzen. Durch eigene Transferleistungen soll das erworbene Wissen problemadäquat eingesetzt werden können und Methoden anwendungsorientiert weiterentwickelt werden können. Die vermittelten Kenntnisse sollen es den Absolventen ermöglichen, in allen relevanten Bereichen eines Unternehmens in verschiedenen Branchen Entscheidungen vorzubereiten, umzusetzen und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren.

- (3) Durch die duale Form des Studiums soll eine betont anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage sichergestellt werden.
- (4) Der Zielsetzung zur Befähigung zu einer Tätigkeit in internationalem Kontext soll insbesondere durch die Aufnahme zweier Fremdsprachen als obligatorische Prüfungsfächer in den Studienplan Rechnung getragen werden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Studiendauer, Mutterschutz

- (1) Das Studium gliedert sich in sieben sechsmonatige Semester, die jeweils eine Theoriephase und eine Praxisphase beinhalten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und sechs Monate.
- (2) Das Wintersemester dauert vom 1. Oktober bis zum 31. März, das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September.
- (3) Die vorlesungsfreien Zeiten der Semester dienen der Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte des Studienganges.
- (4) Im siebenten Semester fertigen die Studierenden die Bachelorarbeit an.
- (5) Das Recht auf die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 (2) und § 6 (1) des Mutterschutzgesetzes sowie von Elternzeiten wird von der Prüfungsordnung nicht berührt.

§ 5 Rückmeldung

- (1) Während der Regelstudienzeit gelten die Studierenden zu den einzelnen Semestern automatisch als rückgemeldet. Beendet eine Studentin oder ein Student das Studium nicht in der Regelstudienzeit, muss sie oder er für die nachfolgenden Semester ein Rückmeldeverfahren durchlaufen.
- (2) Die Rückmeldung muss erstmalig zum achten Semester erfolgen.
- (3) Die Rückmeldung hat unaufgefordert bis spätestens vier Wochen vor Semesterbeginn zu erfolgen. Zur Rückmeldung ist das Rückmeldeformular der Hochschule vollständig ausgefüllt und mit allen darin geforderten Unterlagen im Prüfungsamt einzureichen.
- (4) Erfolgt keine oder keine fristgerechte Rückmeldung, oder fehlen zur Rückmeldung erforderliche Unterlagen, wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Der Theorieteil des Studiums umfasst die zur Erreichung der Studienziele erforderlichen Grundlagen- und Vertiefungsmodule. Der Umfang der einzelnen Module und ihre zeitliche Lage im Studium sowie die zeitliche Lage der Prüfungen ergibt sich aus dem Studienplan des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen in § 7.

- (2) Um der Zielsetzung einer umfassenden und interdisziplinären Bildung gerecht zu werden, haben die Studierenden an Seminarveranstaltungen und/oder Sprachkursen aus dem Angebot der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft teilzunehmen. Dazu sind jeweils zwei Kreditpunkte zu Seminaren aus den Bereichen Schlüsselqualifikationen, Ethik/Soziales und Internationales sowie 2 weitere Kreditpunkte zu Seminaren aus dem gesamten Angebot der Hochschule zu erbringen. Die genannten Kreditpunkte werden in den jeweiligen Seminaren durch das Bestehen von Prüfungen erworben.

§ 7 Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen									
Bachelor of Science gültig ab W09									
Stundenverteilung, Prüfungen und Credits je Modul									
	Semester	1	2	3	4	5	6	7	
	Wochen	10	10	10	10	10	10	3	
Modul	Wochenstunden	33	32	32	32	32	32		CP
1 Ingenieurwissenschaften									
W101	Technische Mechanik	3	3	2 K					8
W102	Thermodynamik			2	3 K				5
W103	Werkstofftechnik / Werkstoffprüfung	3	2 K						5
W103	Labor	1	1						
W104	Maschinentechnik					3	3 K		6
W105	Ingenieurmathematik	4	4 K						8
W106	Elektrotechnik	3	3	K					6
W106	Labor	1	1						
W107	Mess- Steuerungs- u. Regelungstechnik			3	3 K				6
W107	Labor			1	1				
2 Technologiemanagement									
W108	Wirtschaftlich Konstruieren					3	3 L		6
W109	Wirtschaftlich Fertigen					2	2	L	6
W109	Labor					1	1		
W110	Produktions- und Qualitätsmanagement					3	3 K		6
W110	Labor					1	1		
W111	Logistik / Prozessmanagement			3	3 K				6
3 Wirtschaftswissenschaften									
W112	Wirtschaftsmathematik			3	3 K				6
W113	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4 K							4
W114	Allg. Betriebswirtschaftslehre		4	4 K					6
W115	Industriegütermarketing				2	2 K			4
W116	Finanzbuchhaltung	3	3 K						6
W117	Kosten- und Leistungsrechnung			3	3 K				6
W118	Controlling / Investition und Finanzierung					3	3 K		6
4 Integrationsgebiete									
W119	Grundlagen der DV im Unternehmen	3	3 L						6
W120	Einführung in die Software-Entwicklung			3	3 H				6
W121	Informatik in Produktion und Fertigung							L	6
W121	Labor					2	2		
W122	Wirtschaftsrecht					1	1		
W122						3	3 K		6
5 Wahlpflicht (2 Fächer aus dem aktuellen Angebot)									
W123	Fach 1					6 L			6
W124	Fach 2						6	L	6
6 Studium Generale									
W125	Englisch I	3	3	3 K					5
W126	Englisch II				3	2	2	V	5
W127	Französisch / Spanisch	3	3	3	3 V				9
W128	wissenschaftl. Arbeiten und Methoden	2 H							3
W128	Seminare		2 S	2 S	5 S		2 S		8
5 Bachelorarbeit									
W129	2 Monate im 7. Semester							H	10
6 Praxisberichte									
		H	H	H	H	H	H		28
Σ Credits:									210

Erläuterungen: **K** = Klausur, **K** = eine Klausur kann durch Hausarbeit ersetzt werden,
H = Hausarbeit, **L** = Klausur oder Hausarbeit, **V** = Vortrag
S = Seminarprüfung
angegeben ist der jeweils frühestmögliche Prüfungstermin

§ 8 Betriebliche Praktika

- (1) Die betrieblichen Praktika finden in den vorlesungsfreien Zeiten der Semester in den Praktikumsbetrieben der Studierenden statt. Grundlage für die Praktikumsinhalte ist der von der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft unter Mitwirkung des betrieblichen Beirates der Hochschule erarbeitete "Rahmenplan für den Praxisteil des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen".
- (2) Um die Verzahnung zwischen Hochschule und Praktikum sicherzustellen, müssen die Studierenden während des Studiums Praxisberichte anfertigen. Mit diesen Berichten, die in Form einer Hausarbeit geprüft werden, erwerben die Studierenden insgesamt 28 Kreditpunkte.

Der Praxisbericht zum ersten Praxissemester soll sich auf Fragestellungen des Studienmoduls "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" beziehen, die Thematik des Praxisberichtes 5 soll einem Wahlpflichtmodul entstammen. Die Berichte 1 bis 5 werden mit je 4 Punkten kreditiert.

Der Praxisbericht 6 soll eine auf die betriebliche Praxis bezogene Vorstudie zur Bachelorarbeit sein. Der Bericht 6 wird mit 8 Punkten kreditiert.

- (3) Die Gesamtzeit der praktischen Ausbildung (ohne Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit) beträgt ca. 90 Wochen.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - der oder dem Vorsitzenden, die oder der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein benannt wird,
 - der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter als stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretendem Vorsitzenden und
 - bis zu drei durch den Senat der Hochschule berufene Dozentinnen oder Dozenten, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in Prüfungsfächern unterrichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, in deren oder dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt das Ergebnis der Prüfungen fest und entscheidet in den ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Angelegenheiten.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen und in Protokolle und Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses entspricht der Wahlperiode des Senats.

§ 10 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Mitglieder des Lehrkörpers nach § 86 (4) des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (HSG) bestellt werden, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Sie handeln im Namen des Prüfungsausschusses. Für Prüferinnen und Prüfer der Praxisberichte entfällt die Voraussetzung, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben zu sollen.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer kann von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt werden, wer einen mindestens gleichwertigen, fachlich einschlägigen Hochschulabschluss erworben hat.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Prüfungszweck

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) In einer studienbegleitenden Modulprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc." verliehen.

§ 12 Prüfungsorganisation, Anmeldeverfahren

- (1) Modulprüfungen werden erstmalig zu dem im Studienplan angegebenen Termin angeboten. Die zweite Prüfungsmöglichkeit besteht in der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters. Eine dritte Prüfungsmöglichkeit besteht mit dem nachfolgenden Jahrgang.

- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten gelten durch die Immatrikulation zu jedem ersten Versuch einer Prüfung zu den im Studienplan genannten Prüfungsterminen automatisch als angemeldet. Diese Regelung gilt im Interesse einer möglichst kurzen Studiendauer und eines geringstmöglichen Verwaltungsaufwandes.
- (3) Zu allen anderen Prüfungen (Wiederholungsprüfungen oder Nachholprüfungen), deren Termine im Campus Informationssystem bekanntgegeben werden, melden sich die Kandidatinnen und Kandidaten bis 24 Uhr des zehnten Tages vor der Prüfung an.
- (4) Bei nicht fristgerechter Meldung kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden.
- (5) Die Abmeldung von einer Prüfung ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Die Frist endet um 24 Uhr des zweiten Tages vor der Prüfung.

§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Prüfungsleistungen, die ein Prüfling an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Einzelne Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen können angerechnet werden, soweit die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann. Gleichwertige Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können ebenfalls anerkannt werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Art, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der NORDAKADEMIE im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 73 HSG in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) gem. § 73a HSG nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden.
- (4) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die erforderlichen Prüfungsfächer für die Einstufungsprüfung nach Absatz 3 sowie über Art und Ergebnis der Einstufungsprüfung und die aus dem Ergebnis folgende Zuordnung zu einem bestimmten Studienabschnitt entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann entfallen, wenn die fragliche Prüfungsleistung an einer Partnerhochschule erbracht wurde, mit der ein bilaterales Abkommen auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) besteht, welches die Anrechnung von Studienleistungen zwischen den Hochschulen regelt.

II Prüfungsgrundsätze

§ 14 Prüfungsablauf

- (1) In jedem Modul führen studienbegleitende Prüfungen zu einer Note.
- (2) Die Dozentin oder der Dozent kann für einzelne Modulprüfungen Teilnahmevoraussetzungen festlegen. Dies können z. B. die (erfolgreiche) Bearbeitung von Übungsaufgaben, die Anfertigung von Referaten, oder aber auch die Erfüllung einer definierten Anwesenheitsquote in den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen sein. Die geltenden Regelungen müssen vor Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Syllabus bekannt gemacht worden sein.
- (3) Wurde eine Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, besteht die Möglichkeit, die Prüfungsleistung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist möglich. Nach dem dritten Nichtbestehen gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) Bei zwei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsversuchen einer Klausur, bei der aber mindestens 80% der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht wurden, kann sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, um sich auf ein „ausreichend“ zu verbessern. Hierzu ist eine mit mindestens befriedigend (3,0) bewertete Leistung in der Ergänzungsprüfung erforderlich. Die Ergänzungsprüfung ist vor der nächsten Prüfungsmöglichkeit gemäß § 12 (1) zu absolvieren. Die Studentin oder der Student entscheidet, für welche der drei Versuche sie oder er die Möglichkeit der Ergänzungsprüfung nutzt.
- (5) Prüfungen, die mit ausreichend oder besser bewertet wurden, dürfen nicht wiederholt werden.
- (6) Einsprüche von Prüflingen zu Prüfungen (Verfahren, Ablauf, Bewertung) müssen, soweit diese Satzung keine anderen Fristen vorsieht, spätestens bis 4 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein. Nach Ablauf dieser Frist ist kein Einspruch mehr möglich.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen sind differenziert zu beurteilen. Arbeiten von Gruppen können nur dann als Prüfungsleistung anerkannt werden, wenn die zu bewertenden individuellen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich unterscheidbar und in sich verständlich sind. Die Abgrenzung muss aufgrund objektiver Kriterien erfolgen.
- (2) Bei der Leistungsbeurteilung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Die Note "sehr gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
--------------	---

2 = gut	Die Note "gut" ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3 = befriedigend	Die Note "befriedigend" ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4 = ausreichend	Die Note "ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5 = nicht ausreichend	Die Note "nicht ausreichend" ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen nicht entsprechen.

Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung sind um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten zu verwenden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 entfallen.

(3) Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen – auch der Bachelorarbeit – sollen den Prüflingen binnen vier Vorlesungswochen mitgeteilt werden.

(4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelleistungen, wird die Gesamtnote auf eine Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung errechnet. Gleiches gilt für die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(5) Nach Absatz 4 errechnete Noten lauten:

Bis 1,5:	Sehr gut
Von über 1,5 bis 2,5:	Gut
Von über 2,5 bis 3,5:	Befriedigend
Von über 3,5 bis 4,0:	Ausreichend
Über 4,0:	Nicht ausreichend

(6) Zusätzlich zu den Noten nach § 15 (2) werden sogenannte ECTS-GRADE vergeben und im Diploma Supplement (vgl. § 25) ausgewiesen. Mit diesen Noten soll die relative Leistung der oder des Studierenden innerhalb eines gleitenden Durchschnittes aus der eigenen und den beiden vorhergehenden Kohorten eingeordnet werden.

Der ECTS-GRAD gibt als relative Note die Position der oder des Studierenden in einer Rangfolge an, die nach Prozenten in Klassen aufgeteilt sind. Die erfolgreichen Studierenden, d.h. diejenigen, die das Lernziel erreicht haben bzw. die Modulabschlussprüfung bestanden haben, erhalten folgende Noten:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Zusätzlich werden an die erfolglosen Studierenden die Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich

bevor die Leistungen anerkannt werden können“, F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Öffentlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftigen Grund
 - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt oder
 - eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat triftige Gründe für das Versäumnis, den Rücktritt oder den Verzug und möchte sie oder er diese geltend machen, so müssen die Gründe der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines Attestes verzichten, wenn die Prüferin oder der Prüfer bestätigt, dass die Kandidatin oder der Kandidat offensichtlich krank war. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch annulliert. Erkennt die oder der Vorsitzende die Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. Prüflinge, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Stellt eine Prüferin oder ein Prüfer einen schwerwiegenden Tatbestand nach Absatz 3, Satz 1 fest, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die betreffende Studentin oder den betreffenden Studenten von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausschließen. Die Folge ist eine Zwangsexmatrikulation.
- (5) An den mündlichen Prüfungen können die Mitglieder des Lehrkörpers und Studierende, die zur gleichen Prüfung angemeldet sind, als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen, sofern kein Prüfling widerspricht. Das gilt nicht für die Beratung, Beschlussfassung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 17 Prüfungsakten

- (1) Die Prüflinge dürfen ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.
- (2) Die Prüfungsakten sind nach Ablauf des Jahres der Entlassung der Studierenden aus dem Studium noch mindestens ein Jahr, aber längstens zwei

Jahre aufzubewahren, es sei denn, dass sie für ein noch nicht rechtskräftig abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren benötigt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit kann nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses länger aufbewahrt oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zurückgegeben werden.
- (4) Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses über die bestandene Bachelorprüfung ist 50 Jahre aufzubewahren.

III Bachelorprüfung

§ 18 Bestandteile, Bestehen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie Prüfungen aus dem Bereich Seminare und Prüfungen zu den Praxisteilen (Praxisberichte).
- (2) Das Bestehen der Bachelorprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgestellt, wenn alle Prüfungsbestandteile mit mindestens "ausreichend" bestanden wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren Modulen keine ausreichende Leistung nachweisen kann. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine weitere Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungen nach § 14 (2) nicht mehr möglich ist. In diesen Fällen wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen und den Vermerk, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist, enthält.

§ 19 Prüfungsformen, Prüfungssprachen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend als
 - Klausur, als
 - Hausarbeit, als
 - mündliche Prüfung oder als
 - Vortragabgenommen.
- (2) In den Klausuren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Die Bearbeitungsdauer für eine Modulklausur, mit deren Bestehen weniger als 5 Kreditpunkte erworben werden können, beträgt 60 Minuten. Können mit der Modulklausur 5 bis 7 Kreditpunkte erworben werden,

beträgt die Klausurdauer 90 Minuten. Können 8 oder mehr Kreditpunkte erworben werden, beträgt die Bearbeitungsdauer 120 Minuten. Klausuren zu Seminaren dauern 45 Minuten.

- (3) Mit der Hausarbeit sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie eine aus dem betreffenden Fachgebiet abgeleitete Aufgabenstellung zu einem zusammenhängenden Themenkomplex in einem Zeitraum von bis zu vier Wochen mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und lösen können. Die Bearbeitungsdauer legt der Prüfer in Abhängigkeit von der Komplexität der Aufgabenstellung fest.
- (4) In einer mündlichen Prüfung wird der Wissensstand in einem Prüfungsgespräch zwischen Kandidatin oder Kandidat und Prüferin oder Prüfer ermittelt. Gruppenprüfungen von bis zu 3 Prüflingen sind möglich. Die Dauer der Prüfung soll pro Kandidatin oder Kandidat 20 Minuten nicht unter- und 40 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Mit einem Vortrag soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, über ein dem Modulinhalt entstammendes Thema in freier Rede und mit einem den Anforderungen entsprechenden Wortschatz selbst erarbeitete Inhalte zu präsentieren. Im Anschluss an den Vortrag soll die Kandidatin oder der Kandidat weitergehende Fragen der Prüferin oder des Prüfers zum Vortrag beantworten. Die Dauer der Prüfung soll 30 Minuten nicht unter- und eine Stunde nicht überschreiten.
- (6) Die Prüfungsaufgaben werden von der Dozentin oder dem Dozenten gestellt, die oder der das betreffende Modul im der Prüfung vorhergehenden Semester unterrichtet hat. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Mündliche Prüfungen (Absätze 4 und 5) sollen von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Der Prüfungsverlauf ist zu dokumentieren.
- (8) Weist der Studienplan als Prüfungsform "Klausur oder Hausarbeit" aus, legt die Prüferin oder der Prüfer vor Semesterbeginn die Prüfungsform einheitlich fest und gibt sie im Syllabus bekannt.
- (9) Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch, in Sprachlehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodulen auch Französisch oder Spanisch. Die Prüferin oder der Prüfer legt die Prüfungssprache vor Semesterbeginn einheitlich fest und gibt sie im Syllabus bekannt.

§ 20 Praxisberichte

- (1) Praxisberichte werden zu den Praxisphasen 1 bis 6 angefertigt.
- (2) Die Praxisberichte werden in Form von Hausarbeiten geprüft. Mit den Praxisberichten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in den Praxisphasen kennengelernten Zusammenhänge und erworbenen Kompetenzen mit den in den Theoriephasen vermittelten Inhalten verknüpfen und anhand dieser bewerten und in den Gesamtzusammenhang des Studienganges einordnen können.

- (3) Der Praxisbericht 1 ist am Ende der ersten Theoriephase abzugeben, die Praxisberichte 2 bis 5 jeweils zu Beginn der auf die Praxisphase folgenden Theoriephase. Der Praxisbericht 6 ist zusammen mit der Bachelorarbeit abzugeben.

§ 21 Seminare

- (1) Seminarprüfungen können zu Seminaren abgelegt werden, die im Seminarangebot der Hochschule als kreditierungsfähig ausgewiesen sind. Für je 20 Stunden Seminar (ohne Prüfungsaufwand) kann ein Kreditpunkt erworben werden.
- (2) Die Seminarprüfungen können in jeder der in § 19 genannten Prüfungsformen erfolgen. Die Prüfungsform zu den einzelnen kreditierungsfähigen Seminaren ist im Seminarangebot auszuweisen.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb der Bearbeitungsfrist eine anwendungsbezogene Aufgabe selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit soll eine betrieblich relevante Problemstellung enthalten. Es kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers vorgeschlagen werden. Die Themenausgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema eigene Vorschläge zu machen. Die Themenstellung muss so beschaffen sein, dass sie innerhalb der Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird nicht vor Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ausgegeben. Es wird erst ausgegeben, wenn die für die Praxisberichte 1 bis 5 erforderlichen 20 Kreditpunkte von der Kandidatin oder dem Kandidaten erworben wurden sowie alle nach dem Studienplan (§ 7) bis inklusive des vierten Semesters vorgesehenen Modulprüfungen bestanden wurden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas kann nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach Ausgabe des Themas erfolgen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist spätestens 2 Monate nach Ausgabe des Themas bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben oder - mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Bearbeitungsfrist versehen - zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist festzuhalten. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um höchstens 5 Wochen verlängern, wenn der Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu begutachten und zu benoten. Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema der Arbeit angenommen hat, ist Erstgutachterin oder Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird vom Prüfungsamt nach fachlichen Aspekten zugewiesen. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen (Gutachten). Sind sich beide Gutachter in der Bewertung einig, können sie ein gemeinsames Gutachten vorlegen, bei abweichenden Bewertungen sind getrennte Gutachten zu verfassen. Die Gesamtnote ergibt sich aus den Bewertungen der beiden Gutachter in Anwendung der Regelungen aus § 15 (2), (4) und (5).
- (8) Beurteilt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bachelorarbeit als "nicht ausreichend", die oder der andere sie aber als mindestens "ausreichend", so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit einer Drittgutachterin oder einem Drittgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, mindestens aber mit "ausreichend" (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", wird die Arbeit insgesamt mit "nicht ausreichend" benotet.

§ 23 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die NORDAKADEMIE ein Zeugnis aus, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß der Regelungen in § 15 (4) errechnet. Dabei werden die Modulnoten mit der Anzahl der mit dem Bestehen der jeweiligen Modulprüfung erworbenen Kreditpunkte gewichtet, die Note für die Bachelorarbeit wird mit der dreifachen Zahl der mit ihr erworbenen Kreditpunkte gewichtet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Rektorin oder der Rektor der Hochschule unterzeichnen das Zeugnis.
- (4) Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem über das Ergebnis der Prüfung entschieden wurde.

§ 24 Urkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis stellt die NORDAKADEMIE eine Bachelor-Urkunde aus, mit der der Absolventin oder dem Absolventen der Titel "Bachelor of Science" verliehen wird.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule unterzeichnet.

- (3) Die Urkunde trägt dasselbe Datum wie das Zeugnis.

§ 25 Diploma Supplement

- (1) Zur Erleichterung der Bewertung und Einordnung des Abschlusses, gerade im internationalen Umfeld, erhält die Absolventin oder der Absolvent mit ihrem oder seinem Zeugnis ein Diploma Supplement.
- (2) Entsprechend der Vorgaben des "European Diploma Supplement" enthält das Diploma Supplement Angaben über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm.
- (3) Im Diploma Supplement werden auch die ECTS-Noten der Prüfungen und des Gesamtergebnisses ausgewiesen.
- (4) Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache verfasst.

IV Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 In-Kraft-treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elmshorn, Dezember 2009

Der Präsident